

28. Wirkt die durch das Reichsgesetz vom 19. Juli 1926 erfolgte Aufhebung der Preistreiberverordnung auf bürgerlichrechtliche Tatbestände zurück?

Reichsgesetz vom 19. Juli 1926 Art. I, IV. RGW. § 134. StGB. § 2 Abs. 2.

II. Zivilsenat. Urf. v. 5. Oktober 1926 i. S. Firma S. S. (R.)
w. die offene Handelsgesellschaft L. D. S. u. Gen. (Befl.). II 192/26.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die beklagte offene Handelsgesellschaft hat von der Klägerin am 21. April 1925 400000 Blechplomben für 9 RM je Tausend gekauft. Gegen die auf Zahlung des Kaufpreises gerichtete Klage haben die Beklagten eingewandt, die Klägerin beziehe die Ware von der Herstellerin, der Firma S. und Sch. in Berlin, deren Mitinhaber S. der Inhaber der klagenden Firma sei, zum Preise von 3,30 RM je 1000 Stück. Durch diesen wirtschaftlich unnötigen Umweg über die Klägerin verteuere diese die Ware aus Eigennutz um 200% und darin liege nicht nur ein Preistwucher, sondern auch ein Verstoß gegen das Kettenhandelsverbot, da die Ware zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs zu rechnen sei.

Das Landgericht hat die Ware nicht als Gegenstand des täglichen Bedarfs angesehen und die Beklagten nach dem Klagantrag verurteilt. Das Kammergericht hat die Klage auf Grund des Einwands des Kettenhandels abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Durch Art. I des Reichsgesetzes vom 19. Juli 1926, das am Tage nach seiner Verkündung in Kraft trat, ist die Preistreiberverordnung vom 13. Juli 1923 aufgehoben worden. Das Gesetz vom 19. Juli 1926 legt sich insofern rückwirkende Kraft bei, als nach Art. IV auf Verstöße gegen die nach Art. I, II aufgehobenen Vorschriften, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begangen sind, § 2 Abs. 2 StGB. Anwendung findet. Nach letzterer Vorschrift ist bei Verschiedenheit der Strafgesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zur Aburteilung das mildeste Gesetz an-

zuwenden, sodaß die Straftat entweder nach dem mildesten der inzwischen erlassenen Gesetze zu beurteilen oder aber strafrechtlich nicht mehr verfolgbar ist, wenn bis zur Aburteilung der rechtliche Zustand eingetreten ist, daß die Handlung überhaupt nicht mehr unter Strafe steht. Der innere Grund dieser allgemeinen Strafvorschrift ist der, daß eine abzurteilende, zur Zeit ihrer Begehung strafbare Handlung von einem geläuterten Rechtsstandpunkt aus nicht nach den Gesetzen einer vergangenen Zeit beurteilt, die Strafe oder die Strafbarkeit der Handlung überhaupt vielmehr nach den Rechtsanschauungen der Gegenwart, d. h. der Zeit der Aburteilung, gewürdigt werden soll.

Es folgt daher aus der Anwendbarkeit des § 2 Abs. 2 StGB., daß Verstöße gegen die Preistreibeiverordnung, auch soweit sie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 19. Juli 1926 begangen wurden, strafrechtlich als solche nicht mehr geahndet werden können. Darauf, ob man im Art. IV des Gesetzes vom 19. Juli 1926 eine Rückwirkung oder einen gesetzgeberischen Verzicht auf die Anwendung eines Strafgesetzes erblicken will, kommt hierbei nichts an.

Auf diese rein dem Gebiete des Strafrechts angehörende Folge beschränkt sich indessen die Bedeutung der Rückwirkung. Soweit daher nach bürgerlichem Recht, durch Verstöße gegen die Preistreibeiverordnung, die vor deren Aufhebung begangen sind, Rechtsgeschäfte nach § 134 BGB. ihrer Wirksamkeit entkleidet oder aus diesen Verstößen andere zivilrechtliche Folgen abgeleitet werden können, werden diese durch das Gesetz vom 19. Juli 1926 nicht berührt. Hätte der Gesetzgeber der Rückwirkung des straflosen Rechtszustands eine über den § 2 Abs. 2 StGB. hinausgreifende Tragweite auch für die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften beimessen wollen, so hätte jenen Verstößen die rechtserhebliche Bedeutung für solche bürgerlichrechtliche Tatbestände versagt werden müssen, die sich unter der Herrschaft der Preistreibeiverordnung verwirklicht haben. Insoweit hat sich jedoch das Gesetz vom 19. Juli 1926 rückwirkende Kraft nicht beigelegt. (Es wird weiter ausgeführt, daß Kettenhandel nicht vorliegt.)